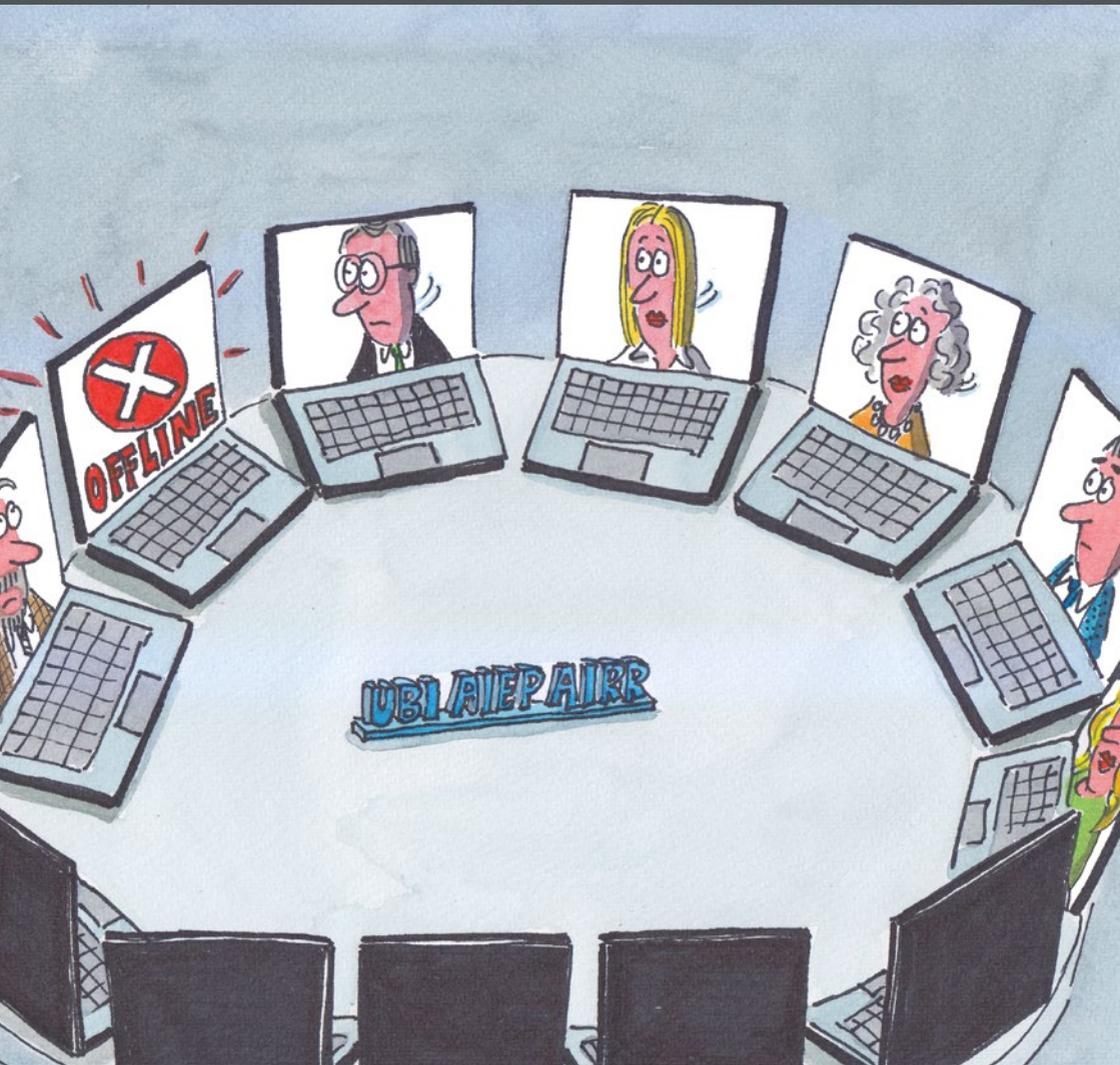




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI

Jahresbericht 2021 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2021 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Vorwort

Erneut kein «courant normal» im Jahr 2021. Rein thematisch, nämlich mit Blick auf den Inhalt der zu beurteilenden Sendungen und Publikationen, präsentierte sich das vergangene Jahr überdurchschnittlich abwechslungsreich. Vom Mobilfunkpapst über echte Priester bis hin zu Gendersternchen, vom Jura-Konflikt über den winterlichen Baustellenalltag bis hin zu Gewalt in Asylheimen, von einem in Sevilla inspirierten Komponisten über helfende kubanische Ärzte bis hin zu Fragen rund um den Islam: Die Entscheid-Datenbank der UBI ist um einige Fälle reicher. Das einzige dominante Thema, jedenfalls in den ersten Monaten, bildete auch dieses Mal die Corona-Berichterstattung.

Corona war es denn auch, das Realität werden liess, was vor ein paar Jahren noch undenkbar gewesen wäre: Die UBI musste mehrere Beratungstage digital durchführen, da die Aufschiebung der Fälle wegen des Pendenzenbergs aus dem Rekordjahr 2020 keine Alternative darstellte. Die Tücken der Technik machten allerdings auch vor uns nicht Halt. Ich denke da etwa an die Herausforderung, bis jeweils alle Mitglieder online waren und es vor allem auch blieben. Ab Frühsommer konnten wir wiederum physisch zusammenkommen und endlich unser neues Mitglied analog begrüßen, die Freiburgerin Delphine Gendre. Eines muss man den digitalen Beratungen jedoch lassen: Sie verhalfen der vom Gesetzgeber vorgesehenen Publikumsöffentlichkeit der Beratungen viel effektiver zum Durchbruch. So viel interessiertes Publikum wie etwa im Fall «Deville» verzeichnet die UBI nur selten (b. 878; UBI-Jahresbericht 2021 Ziff. 7.3).

Dies bringt mich zu einer weiteren Beobachtung: Unsere Behörde war mehrmals mit der Bitte oder formellen Anträgen konfrontiert, die öffentlichen Beratungen unter Ausschluss des Publikums durchzuführen. Aufgrund der gesetzlichen Regelung kann einem solchen Begehren jedoch nicht leichthin stattgegeben werden. Einen entsprechenden abschlägigen Zwischenentscheid stützte das Bundesgericht. Das Entgegenkommen der UBI, auf die Nennung des von der Sendung betroffenen, darin aber nicht namentlich erwähnten Beschwerdeführers während der öffentlichen Beratungen zu verzichten, erachtete die Rechtsmittelinstanz als angemessen, um einen Ausgleich zwischen privatem und öffentlichem (Transparenz-)Interesse zu

schaffen (Urteil des Bundesgerichts 2C_327/2021 vom 05.10.2021; UBI-Jahresbericht 2021 Ziff. 8.1).

Vor zwölf Monaten endete ich hier mit der Hoffnung, unsere Gesellschaft möge wieder zu einem von Anstand und gegenseitigem Respekt geprägten Umgang zurückfinden. In den diesjährigen Corona-Beschwerden moitierten die Popularbeschwerdeführer wiederholt, dass man massnahmenkritische Personen sofort in die Ecke der Virusleugner, Rechtsradikalen, Verschwörungstheoretiker und Esoteriker stelle. Daher möchte ich heuer ergänzen: Wenn Mitbürgerinnen und Mitbürger im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Grundrechte öffentlich keine Kritik mehr äussern dürfen – vorausgesetzt: legal, anständig und friedlich –, ohne dass sie deswegen medial diskreditiert werden, dann unterminiert dies das Fundament unseres demokratischen Rechtsstaats und verunmöglicht die gesellschaftliche Weiterentwicklung, mangels nötiger Auseinandersetzung mit gegensätzlichen Ansichten. Dass dies den sozialen Frieden nicht nur theoretisch, sondern tatsächlich gefährdet, steht mittlerweile ausser Frage. Dem entgegenzuwirken, liegt in unser aller Verantwortung. Die erwähnten Corona-Beschwerden wurden übrigens – wenn auch nicht immer einstimmig – abgewiesen.

Mascha Santschi Kallay
Präsidentin UBI

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen	6
2	Zusammensetzung der UBI	7
3	Sekretariat	7
4	Finanzen	8
5	Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter	8
5.1	Ombudsstellen der privaten Radio- und Fernsehveranstalter	8
5.2	Verfahren	8
5.3	Treffen Ombudsstellen – UBI	10
6	Beschwerdeverfahren	10
6.1	Geschäftsgang	10
6.2	Beanstandete Publikationen	11
6.3	Rechtliches	12
6.4	Gutgeheissene Beschwerden	12
7	Aus der Rechtsprechung der UBI	13
7.1	Entscheid b. 862/866/867 vom 28. Januar 2021 i.S. Radio RTS, Sendung «Tout un monde», Beitrag «Les médecins cubains envoyés à l'étranger en renfort dans la lutte contre le coronavirus»	13
7.2	Entscheid b. 877 vom 10. Mai 2021 i.S. Radio SRF, Sendung «Heute Morgen», Nachrichtenmeldung zum Rahmenabkommen EU/Schweiz	14
7.3	Entscheid b. 878 vom 10. Mai 2021 i.S. Fernsehen SRF, Sendung «Deville» zur Konzernverantwortungsinitiative	15
7.4	Entscheid b. 879 vom 17. Juni 2021 i.S. Fernsehen RTS, Sendung «A Bon Entendeur», Beitrag «La table-fantôme»	17
7.5	Entscheid b. 883 vom 17. Juni 2021 i.S. RTS, Radiosendung «La Matinale», Beitrag «Pierre Maudet visite de nuit son ancien bureau» und Fernsehsendung «Le 12h45», Beitrag «Le Conseiller d'Etat s'est rendu régulièrement dans les locaux qu'il n'est plus censé fréquenter. Enquête»	18

8 Bundesgericht	19
8.1 Öffentlichkeit der UBI-Beratungen	19
8.2 Fernsehen SRF, Sendung «DOK» vom 4. Dezember 2019 «Der Preis der Aufrichtigkeit – Adam Quadronis Leben nach dem Baukartell»	20
9 Internationales	22
10 Jugend und Medien	22
11 Information der Öffentlichkeit	22
Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats	24
Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2021	25

1 Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen

Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) haben sich im Berichtsjahr nicht verändert.

Die UBI beurteilt seit 1984 als gerichtsähnlich ausgestaltete verwaltungsunabhängige Behörde des Bundes Beschwerden gegen Inhalte von elektronischen Medien. Das betrifft zurzeit Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Programmveranstalter und das übrige publizistische Angebot der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), wozu namentlich Online-Inhalte (inkl. Soziale Medien) gehören. Ebenfalls zu den Aufgaben der UBI gehört die Beurteilung von Beschwerden wegen des verweigerten Zugangs zu einem Programm von schweizerischen Veranstaltern und zum redaktionellen Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG. Die UBI bestimmt und beaufsichtigt zudem die drei Ombudsstellen für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter.

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen finden sich im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40), in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) und in dem vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement der UBI (SR 784.409). Das relevante internationale Recht, wie die direkt anwendbaren Programmbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF; SR 0.784.405), spielt für die Rechtsprechung derzeit keine bzw. eine untergeordnete Rolle, da dieses nicht weiter als das nationale Recht geht. Verfahrensrechtlich kommt das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) ergänzend zur Anwendung.

Als ausserparlamentarische Kommission des Bundes gelten für die UBI die Bestimmungen der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1). Bei der UBI handelt es sich um eine marktorientierte Behördenkommission.

Das vom Parlament verabschiedete Massnahmenpaket zugunsten der Medien («Mediengesetz»), das Gegenstand der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 ist, betrifft den Zuständigkeitsbereich der UBI nicht.

2 Zusammensetzung der UBI

Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 die Freiburger Juristin und ehemalige Journalistin Delphine Gendre als neues Mitglied der UBI bestimmt. Am 1. Februar 2021 nahm sie ihre Tätigkeit in der Kommission als Nachfolgerin der im September 2020 verstorbenen Suzanne Pasquier Rossier auf. Wie bei den übrigen acht nebenamtlich tätigen Mitgliedern läuft ihre Amtszeit vorerst bis Ende 2023. Die Beschäftigungsgrade betragen 25 Prozent für die Präsidentin Mascha Santschi Kallay, 20 Prozent für die Vizepräsidentin Catherine Müller und 15 Prozent für die übrigen Mitglieder (siehe zur Zusammensetzung im Einzelnen Anhang I).

3 Sekretariat

Beim Sekretariat der UBI, welches die Kommission fachlich und administrativ begleitet, haben sich personell keine Änderungen ergeben. Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Arbeitsbelastung, herrührend aus der Rekordzahl an zu behandelnden Beschwerden aus dem Vorjahr, wurden die Pensen der beiden juristischen Mitarbeitenden temporär erhöht. Neben ihrer zentralen Tätigkeit – der Instruktion der Verfahren, der Redaktion der Entscheidungsbegründungen, der Beratung der Kommission sowie der Organisation der Beratungen – führte das Sekretariat die zahlreichen noch ausschliesslich physisch bestehenden Beschwerdedossiers dem Bundesamt für Archiv zu. Das Sekretariat hatte zudem im Berichtsjahr ausserordentlich viele Publikumsanfragen zu beantworten. Aufgrund der Covid-19-Massnahmen leisteten die Mitarbeitenden des Sekretariats einen relevanten Teil der Arbeit im Homeoffice.

4 Finanzen

Administrativ ist die UBI dem Generalsekretariat des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angegliedert. Mit allen dem UVEK zugeordneten unabhängigen Behörden bildet die UBI die Organisationseinheit «Regulationsbehörden Infrastruktur» (RegInfra), welche über ein Globalbudget verfügt. Der darin für die UBI für 2020 vorgesehene finanzielle Rahmen von rund 800'000 Franken für Personal- und Sachausgaben konnte eingehalten werden. Im Rahmen einer Prüfung der Aufsicht über den Radio- und Fernsehbereich befragte die Eidgenössische Finanzkontrolle im Berichtsjahr auch die UBI.

5 Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter

5.1 Ombudsstellen der privaten Radio- und Fernsehveranstalter

Die Besetzung der durch die UBI bestimmten Ombudsstellen der privaten Veranstalter blieb unverändert. Der Schwyzer Rechtsanwalt und Medienrechtsspezialist Oliver Sidler leitet die Ombudsstelle für die deutsch- und rätoromanischen Sprachregionen, Denis Sulliger, Rechtsanwalt aus Vevey, diejenige für die französischsprachigen Regionen und Francesco Galli, Rechtsanwalt aus Lugano, diejenige für die italienischsprachigen. Die drei unabhängigen Ombudsstellen haben der UBI jährlich einen Tätigkeitsbericht einzureichen. Über ihre Tätigkeit informieren sie die Öffentlichkeit im Rahmen einer gemeinsamen Website (<https://www.ombudsman-rtv-priv.ch>).

5.2 Verfahren

Die Kosten für Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle hat grundsätzlich der betroffene Programmveranstalter zu tragen. Ausnahmsweise kann die UBI bei einer mutwilligen Beanstandung auf Antrag der Ombudsstelle oder des Programmveranstalters die Verfahrenskosten der Person auferlegen, welche die Eingabe eingereicht hat (Art. 93 Abs. 5 RTVG). Die UBI hatte im Berichtsjahr über drei solche Anträge zu befinden.

In ihren Entscheiden betonte sie, dass Verfahren vor Ombudsstellen für

Personen, welche an diese gelangen, regelmässig kostenlos sind. Das gilt grundsätzlich auch für Beanstandungsverfahren im Sinne von Art. 92 RTVG. Bei einem potentiell mutwilligen Verhalten sind Personen daher ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen bei einer nächsten gleichartigen Beanstandung Kosten auferlegt werden könnten. Ein entsprechender Hinweis kann auch vorsorglich bei der Bestätigung des Eingangs einer allenfalls mutwilligen Beanstandung erfolgen, so dass noch die Möglichkeit eines kostenlosen Rückzugs besteht. Die Ombudsstelle hat den Beanstander dabei jeweils auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Die UBI wies alle drei Anträge ab. In einem Fall stellte die UBI zwar fest, dass dem Verhalten des Beanstanders querulatorischer Charakter zukommt. Er hatte innerhalb von einigen Wochen mit ähnlichen, politisch motivierten, Rügen eine Vielzahl von Beanstandungen eingereicht, ignorierte die Rolle der Ombudsstelle als Vermittlerin und beanspruchte damit das grundsätzlich kostenlose Verfahren unverhältnismässig. Da es die Ombudsstelle aber unterlassen hatte, die betreffende Person vorgängig auf ihr potentiell mutwilliges Verhalten und das damit verbundene Kostenrisiko bei einer weiteren Beanstandung hinzuweisen, wies die UBI den Antrag ab. In einem weiteren von der UBI behandelten Fall erfüllte das Verhalten des Beanstanders den Tatbestand der Mutwilligkeit nicht. Einerseits waren die von der Ombudsstelle monierten Beanstandungen nicht alle unbegründet und andererseits waren zum Zeitpunkt der Einreichung der Beanstandungen noch Beschwerdeverfahren von ihm vor der UBI hängig.

Abgewiesen hat die UBI schliesslich auch einen Antrag eines kleinen lokalen Veranstalters, der Beanstanderin, eines Mitglieds der Gemeindeexekutive, die Kosten zu auferlegen. Der Antragsteller machte geltend, er habe offensichtlich keine Programmbestimmungen verletzt und die gegenüber dem Veranstalter kritisch eingestellte Beanstanderin müsse deshalb zumindest einen Teil der Verfahrenskosten übernehmen. Die von der Ombudsstelle auferlegten Verfahrenskosten seien für einen kleinen, nicht kommerziellen Veranstalter beträchtlich. In ihrem Entscheid wies die UBI auf die im RTVG statuierte Kostenregelung im Verfahren vor der Ombudsstelle hin. Demnach hat grundsätzlich der betroffene Veranstalter die Kosten zu tragen, selbst wenn eine Beanstandung offensichtlich unbegründet

ist. Anders wäre dies allenfalls bei wiederholten Beanstandungen gegen einen missliebigen Veranstalter, um diesem wirtschaftlich zu schaden. Ein entsprechendes Verhalten könnte – wie querulatorische Eingaben – mutwillig sein. Da es aber im zu beurteilenden Fall um die erste Beanstandung gegen den Veranstalter ging und die Kosten zudem von der Ombudsstelle korrekt fakturiert wurden, wies die UBI den Antrag ab.

Zu prüfen hatte die UBI schliesslich Aufsichtsbeschwerden gegen die Ombudsstelle der italienischsprachigen Regionen. Diese von den immer gleichen Personen, einem Ehepaar, eingereichten Beschwerden erachtete die UBI als offensichtlich unbegründet.

5.3 Treffen Ombudsstellen – UBI

Am 20. August 2021 kamen die Verantwortlichen der Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter mit Mitgliedern der UBI zum alljährlichen Treffen zusammen. Daran nahm auch ein Vertreter des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) teil, welchem die Aufsicht über die Ombudsstellen der SRG obliegt.

Zum Ausdruck kam im Rahmen des Treffens die sehr unterschiedliche Arbeitsbelastung der acht Ombudsstellen, was auch Auswirkungen auf ihre Arbeitsweise hat. Weitaus am meisten Beanstandungen verzeichnete die für Publikationen von SRF verantwortliche Ombudsstelle SRG Deutschschweiz. Die Rolle der Ombudsstellen, welche vermitteln und nicht entscheiden, wird in der Öffentlichkeit teilweise unzutreffend wahrgenommen. Allfällige materiell-rechtliche Erwägungen im Bericht der Ombudsstelle können denn auch nicht Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens vor der UBI im Sinne von Art. 94ff. RTVG bilden.

6 Beschwerdeverfahren

6.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen 30 neue Beschwerdefälle ein (Vorjahr: 43). 21 davon betrafen Populärbeschwerden (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG), bei denen die

Eingabe der beschwerdeführenden natürlichen Person der Unterstützung von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen bedarf (Vorjahr: 35). Dazu kamen acht Individual- bzw. Betroffenenbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG (Vorjahr: 9). Bei diesen weist die beschwerdeführende natürliche oder juristische Person eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Publikation auf. In einem Fall, einer Beschwerde gegen einen Instagram-Beitrag, nahm die UBI ein öffentliches Interesse an einem Entscheid gemäss Art. 96 Abs. 1 RTVG an. Einige der eingegangenen Fälle umfassten mehrere Beschwerden gegen unterschiedliche Sendungen und Publikationen.

Die der UBI vorgelagerten Ombudsstellen verzeichneten 2021 insgesamt 1200 Beanstandungen, gegenüber 1194 im Vorjahr. 2,5 Prozent der Fälle vor den Ombudsstellen mündeten damit im Berichtsjahr noch in eine Beschwerde an die UBI (2020: 3,6 Prozent).

Im Berichtsjahr führte die UBI an neun Tagen öffentliche Beratungen durch. Die staatlichen Covid-19-Massnahmen führten dazu, dass sie mehrere Sitzungen digital abhielt. Der Rekord an eingegangenen Beschwerden aus dem Vorjahr wirkte sich auf die überdurchschnittlich hohe Anzahl von pro Beratungstag zu beurteilenden Fällen aus. Alleine an den zweitägigen Beratungen von Ende Januar fällte die UBI 19 Beschlüsse. Die eigentlich u.a. auch der Weiterbildung gewidmete ordentliche zweitägige Sitzung im September nutzte die UBI zudem ausschliesslich für die Beratung von Beschwerden und damit für den Pendenzenabbau.

6.2 Beanstandete Publikationen

Die 30 im Berichtsjahr eingegangenen Beschwerdefälle richteten sich mehrheitlich gegen Fernsehausstrahlungen (18). Radiobeiträge wurden sieben Mal beanstandet, Onlineinhalte drei Mal. Zwei Beschwerden betrafen mehrere Medien. Zum ersten Mal wurde ein Inhalt der SRG aus dem sozialen Medium Instagram beanstandet, welches rechtlich unter den Begriff des «übrigen publizistischen Angebots» fällt (Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG).

Gegenstand bildeten ausschliesslich Publikationen der SRG, nämlich SRF (23 Mal), RTS (4 Mal) und RSI (3 Mal). Die neu eingegangenen Beschwer-

den betrafen Nachrichtensendungen und andere informative Formate. Thematisch bildeten die staatlichen Corona-Massnahmen, wie schon im Vorjahr, einen Schwerpunkt im Rahmen der beanstandeten Publikationen. Daneben beschäftigten die UBI aber auch andere aktuelle politische und gesellschaftliche Themen wie u.a. 5G, Asyl- und Migrationsfragen, Konsumentenschutz, Arbeitsrecht und bevorstehende Volksabstimmungen.

6.3 Rechtliches

Bei den meisten der materiell beurteilten Beschwerden stand das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG im Zentrum, welches die freie Meinungsbildung des Publikums schützt. Im Berichtsjahr stellte sich für die UBI bei der Beurteilung von mehreren Beschwerden die Frage, ob festgestellte Mängel so gravierend sind, dass eine Rechtsverletzung vorliegt. Die Erfordernisse der Sachgerechtigkeit und Ausgewogenheit dürfen laut Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht dazu führen, dass die insbesondere auch für eine demokratische Gesellschaft wichtige journalistische Freiheit und Spontaneität verloren gehen (siehe dazu auch Ziffer 8.2). Die den Medienschaffenden zustehende Programmautonomie verbietet ein aufsichtsrechtliches Eingreifen, wenn eine Sendung aufgrund einzelner Mängel nicht in jeder Hinsicht zu befriedigen vermag. Entscheidend ist letztlich der Gesamteindruck, welchen eine Sendung oder andere Publikation dem «durchschnittlichen» Publikum vermittelt. Beeinflussen auf der Missachtung von journalistischen Sorgfaltspflichten beruhende Mängel die Meinungsbildung zu den vermittelten Informationen insgesamt in erheblicher Weise, liegt eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor.

6.4 Gutgeheissene Beschwerden

Bei den 37 erledigten Beschwerdeverfahren (Vorjahr: 36) stellte die UBI in sechs Fällen eine Rechtsverletzung (2020: 5) fest. Sie erachtete das Sachgerechtigkeitsgebot im Zusammenhang mit einem Radiobeitrag von RTS über die kubanischen Ärztebrigaden, gegen welchen drei Beschwerden erhoben worden waren (siehe Ziffer 7.1), einer Nachrichtenmeldung von Radio SRF über ein mögliches Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz (siehe dazu Ziffer 7.2), einem Beitrag des Konsumentenmagazins «A Bon Entendeur» von Fernsehen RTS über den

Online-Kauf von Möbeln (siehe dazu Ziffer 7.4) sowie einem Radio- und Fernsehbeitrag von RTS über einen Genfer Staatsrat (siehe dazu Ziffer 7.5) als verletzt. Die betreffenden Entscheide sind alle rechtskräftig.

Anlässlich der letzten öffentlichen Beratungen im Dezember hiess die UBI drei weitere Beschwerden aufgrund von festgestellten Verletzungen des Sachgerechtigkeitsgebots gut. Betroffen sind ein Beitrag von Radio SRF und der damit zusammenhängende Online-Artikel über den prominentesten Schweizer Mobilfunkexperten sowie ein Instagram-Beitrag von SRF News über die eigene gendergerechte Schreibweise. Die schriftlichen Entscheidebegründungen lagen am Ende des Berichtsjahrs noch nicht vor.

7 Aus der Rechtsprechung der UBI

Nachfolgend werden ausgewählte Entscheide vorgestellt, die im Berichtsjahr eröffnet wurden. Im Vordergrund stehen dabei gutgeheissene Beschwerden. Alle erwähnten Entscheide finden sich mit der vollständigen Begründung anonymisiert in einer Entscheiddatenbank auf der UBI-Website.

7.1 Entscheid b. 862/866/867 vom 28. Januar 2021 i.S. Radio RTS, Sendung «Tout un monde», Beitrag «Les médecins cubains envoyés à l'étranger en renfort dans la lutte contre le coronavirus»

Sachverhalt: Radio RTS strahlt regelmässig die Sendung «Tout un monde» zu aktuellen internationalen Themen aus. Teil der Ausgabe vom 13. Mai 2020 bildete ein Beitrag über die Auslandeinsätze von medizinischem Fachpersonal aus Kuba zur Bekämpfung des Coronavirus. Die Tätigkeit dieser Ärztbrigaden wird darin sehr kritisch dargestellt. Es sei in der Pandemie ein besonders lukratives Business für das Regime zu Lasten des beteiligten Fachpersonals. Die Rede ist im Bericht von einer Gesundheitsindustrie («une industrie de la santé»), Zwangsarbeit («travail forcé»), unhaltbaren Arbeitsbedingungen («conditions épouvantables») und gar von Sklaverei. Gegen den Beitrag gingen drei Popularbeschwerden ein. Darin wurde insbesondere gerügt, der Beitrag sei einseitig, unvollständig und enthalte Fehler.

Würdigung: Die Medienfreiheit und Programmautonomie erlauben Radio- und Fernsehveranstaltern grundsätzlich, sich in Beiträgen kritisch über die Tätigkeit von Regierungen zu äussern. Die programmrechtlichen Anforderungen, wie vorliegend das Sachgerechtigkeitsgebot, sind dabei aber einzuhalten. Zu berücksichtigen ist im zu beurteilenden Fall auch, dass die Zuhörenden über kein besonderes Vorwissen zum behandelten Thema, den Corona-Auslandeinsätzen der kubanischen Ärztebrigaden, verfügten. Die Redaktion stützte sich in ihrem Beitrag ausschliesslich auf Aussagen von regierungskritischen Kreisen. Da andere, bestehende Stimmen nicht zu Wort kamen, war für die Zuhörenden nicht erkennbar, dass die im Bericht geäusserten Einschätzungen umstritten sind. Die der Redaktion bekannte offizielle Sichtweise Kubas wurde in verkürzter und tendenziöser Weise wiedergegeben. Unzutreffend war schliesslich eine Aussage der Redaktion, wonach eine Resolution der Vereinten Nationen gegen Kuba wegen der Ausbeutung seines medizinischen Fachpersonals durch die Auslandeinsätze bestehe.

Die festgestellten Mängel verunmöglichten, dass sich die Zuhörenden eine eigene Meinung zu den vermittelten Informationen bilden konnten. Der Beitrag hat daher das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. Die UBI hat die drei Beschwerden einstimmig gutgeheissen.

7.2 Entscheid b. 877 vom 10. Mai 2021 i.S. Radio SRF, Sendung «Heute Morgen», Nachrichtenmeldung zum Rahmenabkommen EU/Schweiz

Sachverhalt: Ein Popularbeschwerdeführer beanstandete neun Beiträge aus verschiedenen Sendungen von Radio und Fernsehen SRF, u.a. eine Nachrichtenmeldung aus der Radiosendung «Heute Morgen» vom 29. Juni 2020. Darin wurde auf ein gleichentags in der NZZ veröffentlichtes Interview mit dem ehemaligen Kommissar der Europäischen Kommission, Günther Oettinger, Bezug genommen. Er äusserte sich dabei unter anderem auch zum geplanten Rahmenabkommen zwischen der EU und der Schweiz. Der Beschwerdeführer monierte Fehler in der Radiomeldung.

Würdigung: Günther Oettinger wird in der Radiomeldung unzutreffend als EU-Kommissar bezeichnet. Diese Funktion nahm er nur bis 2019 wahr.

Der Grossteil der Zuhörenden von «Heute Morgen» dürfte diesen Fehler nicht erkannt haben, da die Namen der Mitglieder der EU-Kommission, mit wenigen Ausnahmen (insbesondere der Präsidentin), in der Schweiz kaum bekannt sind. Weil schon zuvor fälschlicherweise in der Meldung erwähnt worden war, dass das Abkommen laut der EU nicht zustande kommen würde, mussten die Zuhörenden zwangsläufig annehmen, es handle sich um eine Stellungnahme eines EU-Repräsentanten und nicht um eine persönliche Einschätzung eines ehemaligen Kommissars. Diese beiden Fehler hinsichtlich des Ursprungs dieser für die schweizerische Politlandschaft zum Zeitpunkt der Ausstrahlung bedeutsamen Information betrafen keine Nebenpunkte, sondern verunmöglichten eine Meinungsbildung. Journalistische Sorgfaltspflichten wie namentlich das Überprüfen von Fakten wurden nicht eingehalten. Der Beitrag hat deshalb das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. Die UBI hiess die entsprechende Beschwerde mit sieben zu zwei Stimmen gut. Die übrigen acht Eingaben des gleichen Beschwerdeführers gegen Publikationen von SRF wies die UBI alle einstimmig ab.

7.3 Entscheid b. 878 vom 10. Mai 2021 i.S. Fernsehen SRF, Sendung «Deville» zur Konzernverantwortungsinitiative

Sachverhalt: Die auf Fernsehen SRF ausgestrahlte Late-Night-Show «Deville» vom 22. November 2020 war praktisch ausschliesslich Aspekten der Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (Konzernverantwortungsinitiative) gewidmet. Die eidgenössische Volksabstimmung zu dieser Initiative fand eine Woche später statt. In der gegen die Sendung erhobenen Popularbeschwerde wurde geltend gemacht, die Ausführungen zur Vorlage seien einseitig und insbesondere so kurz vor der Abstimmung nicht zulässig gewesen.

Würdigung: Die beanstandete Sendung hat einen satirisch-humoristischen und damit einen primär unterhaltenden Charakter. Nichtsdestotrotz kommt den darin gemachten Aussagen zur Konzernverantwortungsinitiative auch Informationsgehalt zu und diese können auch eine meinungsbildende Wirkung entfalten. Die rundfunkrechtlichen Informationsgrundsätze sind deshalb grundsätzlich auch auf solche Formate anwendbar. Dabei ist jedoch der besondere Stellenwert zu berücksichtigen, den satirische Äusserungen geniessen, fallen sie doch in den Schutzbereich der Medien-

freiheit (Art. 17 BV), der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV) und der Kunstfreiheit (Art. 21 BV).

Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots und als Ausfluss des Transparenzgebots ist bei entsprechenden Inhalten primär erforderlich, dass der satirische Charakter für das Publikum erkennbar ist. Soweit auf bestimmte Ereignisse oder Personen Bezug genommen wird, sollten Beiträge zudem einen wahren Kern aufweisen. Diese Anforderungen erfüllte die beanstandete Sendung. Selbst Zuschauende, welche den bekannten Komiker oder die Sendung zuvor nicht gekannt hatten, dürften den speziellen Charakter aufgrund der zahlreichen satirischen und humoristischen Einlagen, des Dekors, der Mimik, des Verhaltens des Moderators und der Gäste rasch erfasst haben. Die verschiedenen in der Sendung thematisierten Inhalte – wie namentlich die bestehende Kritik an einigen Schweizer multinationalen Unternehmen wegen gewisser Tätigkeiten in Entwicklungsländern, der komplizierte Gesetzgebungsprozess bei der Konzernverantwortungsinitiative und die besondere Rolle der Kirchen im Abstimmungskampf – wiesen zudem einen korrekten und für das Publikum nachvollziehbaren Kern auf. Das Sachgerechtigkeitsgebot, soweit anwendbar, wurde damit nicht verletzt.

Die aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleiteten besonderen Anforderungen an die Ausgewogenheit und Unparteilichkeit für Sendungen mit einem Bezug zu einer bevorstehenden Abstimmung oder Wahl können an satirische Beiträge schwerlich wie an typische Informationsformate gestellt werden. Satirische Äusserungen zu bestimmten Themen, Ereignissen oder Personen sind denn auch per Definition nicht neutral oder ausgewogen, sondern pointiert und wertend. Beiträge mit satirischem Charakter zu bevorstehenden Abstimmungen und Wahlen wären damit in der sensiblen Periode vor Urnengängen faktisch ausgeschlossen, wenn die erwähnten Grundsätze für Informationssendungen unbesehen übernommen würden. Eine dahingehende Rechtsprechung wäre mit dem durch verschiedene Grundrechte geschützten Satireprivileg nicht vereinbar. Dieses Satireprivileg darf dabei jedoch nicht für direkte politische Propaganda missbraucht werden. Dies würde Art. 34 Abs. 2 BV widersprechen, welcher die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe vor Urnengängen schützt. Insofern setzen die rundfunkrechtlichen Informationsgrund-

sätze auch satirischen Beiträgen, selbst wenn sie als solche erkennbar sind, in der sensiblen Periode vor einer Volksabstimmung oder Wahlen Grenzen. Die Sendung mag bei einer Anwendung des Massstabs für Informationssendungen zwar nicht ausgewogen über die Initiative orientiert haben. So war die wenig schmeichelhafte Darstellung der Schweizer Konzerne wegen ihrer Auslandstätigkeit praktisch ausschliesslich negativ. Politische Propaganda im erwähnten Sinne wurde jedoch nicht betrieben. Vielmehr bildeten Aspekte der Konzernverantwortungsinitiative den Ausgangspunkt, um diese mit Vergleichen, Karikaturen, Verfremdungen, Übertreibungen sowie anderen Stilmitteln und Gestaltungselementen satirisch und humoristisch darzustellen. Gegen Ende der Sendung sprach Dominic Deville zudem keine Abstimmungsempfehlung aus, sondern forderte das Publikum einzig auf, abstimmen zu gehen, «egal ob Yin oder Yang». In der Sendung wurde auch keinem Mitglied eines Komitees der befürwortenden Seite eine Plattform geboten, um für die Initiative zu werben. Soweit anwendbar, wurde das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG daher nicht verletzt. Da die Sendung die Mindestanforderungen an den Programminhalt und namentlich das Sachgerechtigkeits- und das Vielfaltsgebot eingehalten hat, wies die UBI die Beschwerde einstimmig ab.

7.4 Entscheid b. 879 vom 17. Juni 2021 i.S. Fernsehen RTS, Sendung «A Bon Entendeur», Beitrag «La table-fantôme»

Sachverhalt: Im Rahmen des Konsumentenmagazins «A Bon Entendeur» strahlte Fernsehen RTS am 21. Januar 2020 den Beitrag «La table-fantôme» aus. Darin ging es um den Online-Kauf von Möbeln. Eine Frau schilderte ihre negativen Erfahrungen mit einem Unternehmen. Der bestellte und bezahlte Salontisch wurde ihr nie geliefert. Das im Beitrag kritisierte Unternehmen erhob gegen den Beitrag Beschwerde und rügte, dass es von der Redaktion nicht mit den Vorwürfen konfrontiert worden sei.

Würdigung: Nicht zu beanstanden ist, dass sich die Redaktion von «A Bon Entendeur» in anwaltschaftlicher Weise für die Konsumentin eingesetzt hat. Dieser für ein Konsumentenmagazin naheliegender Fokus ist durch die Programmautonomie gedeckt. Werden schwerwiegende Vorwürfe gegenüber Personen erhoben, gelten jedoch qualifizierte Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Einhaltung der journalistischen Sorg-

faltspflichten. Die angegriffene Person ist mit dem belastenden Material zu konfrontieren und ihr Standpunkt soll mit ihren besten Argumenten zum Ausdruck kommen.

Im vorliegenden Fall war strittig, ob die Redaktion das kritisierte Unternehmen vorgängig mit den Vorwürfen konfrontiert hatte. Sie wies zwar auf die vergeblichen Kontaktbemühungen hin, konnte diese allerdings nicht belegen. Auch im ausgestrahlten Beitrag fehlte ein Hinweis auf die Gründe für die ausgebliebene Stellungnahme. Da die Sichtweise des angegriffenen Unternehmens nicht zum Ausdruck kam, konnte sich das Publikum zum Beitrag keine eigene Meinung im Sinne des Sachgerechtigkeitsgebots bilden. Mit sieben zu zwei Stimmen hiess die UBI die Beschwerde gut.

7.5 Entscheid b. 883 vom 17. Juni 2021 i.S. RTS, Radiosendung «La Matinale», Beitrag «Pierre Maudet visite de nuit son ancien bureau» und Fernsehsendung «Le 12h45», Beitrag «Le Conseiller d'Etat s'est rendu régulièrement dans les locaux qu'il n'est plus censé fréquenter. Enquête»

Sachverhalt: Am 15. Dezember 2020 strahlten Radio und Fernsehen RTS je einen Beitrag über den damaligen Genfer Staatsrat Pierre Maudet aus. Es ging dabei um seine nächtlichen Besuche in seinen früheren Büroräumlichkeiten, nachdem ihm die Kantonsregierung vorübergehend sein Departement entzogen hatte. Gegen die beiden kritischen Beiträge erhob Pierre Maudet Beschwerde. Er rügte namentlich die tendenziöse und intransparente Berichterstattung.

Würdigung: Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots stellte sich primär die Frage, ob der Standpunkt des in beiden Beiträgen kritisierten Genfer Politikers angemessen zum Ausdruck gekommen ist. Ein Redaktor hatte Pierre Maudet am Tag vor der Ausstrahlung verschiedene Fragen zu der Legitimation und zu den Gründen von dessen nächtlichen Besuchen zukommen lassen. Die entsprechenden Antworten erhielt der Redaktor noch am gleichen Tag. In den ausgestrahlten Beiträgen wird im Wesentlichen jedoch nur erwähnt, dass die Erklärungen von Pierre Maudet für seine nächtlichen Besuche ausweichend gewesen seien («évasives»), obwohl er sich in seinen Antworten zu den thematisierten Aspekten klar und unmissverständlich

geäussert hatte. Die Sichtweise von Pierre Maudet zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen wurde damit weder korrekt noch genügend vermittelt. Das Publikum konnte sich deshalb zu den behandelten Themen auch keine eigene Meinung bilden und die Redaktion hat damit journalistische Sorgfaltspflichten wie das Transparenz- und Fairnessgebot verletzt. Mit sieben zu eins Stimmen (Radiobeitrag) bzw. sechs zu zwei Stimmen (Fernsehbeitrag) stellte die UBI eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots fest und hiess die Beschwerden gut.

8 Bundesgericht

Entscheide der UBI können mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten direkt beim Bundesgericht angefochten werden. Zwei entsprechende Beschwerden beurteilte die zuständige II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts im Berichtsjahr.

8.1 Öffentlichkeit der UBI-Beratungen

Im ersten Fall ging es um die Öffentlichkeit einer Beratung im Rahmen eines Verfahrens vor der UBI. Art. 97 Abs. 1 RTVG sieht vor, dass die Beratungen der UBI öffentlich sind, «es sei denn, schützenswerte Privatinteressen stehen entgegen». Anlässlich solcher öffentlicher Beratungen hätte die UBI zwei Publikationen (Fernsehbeitrag und Online-Bericht) beurteilen müssen, gegen welche ein betroffener Rechtsanwalt Beschwerde erhoben hatte. Die Publikationen thematisierten mögliche Konsequenzen von anwaltschaftlichem Fehlverhalten sowie den Entzug der Anwaltszulassung. Sie erläuterten dies anhand eines Beispiels, nannten den Namen des betroffenen Anwalts aber nicht. Die UBI wies den Antrag des Beschwerdeführers ab, die Beratung ohne Publikum durchzuführen. Diese Zwischenverfügung focht der Beschwerdeführer beim Bundesgericht an.

Das Bundesgericht weist in seinem Urteil vom 5. Oktober 2021 (2C_327/2021) auf die Parallelen zwischen Art. 97 Abs. 1 RTVG im Verfahren bei der gerichtähnlichen UBI und der Regelung von Art. 59 Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110) bezüglich seiner eigenen öffentlichen Beratungen hin. Es betont, auch mit Blick in die Gesetzesmaterialien, dass das Prinzip der

öffentlichen Beratungen nicht nur dem Schutz der beteiligten Parteien dient, sondern auch im öffentlichen Interesse ist. Transparenz wird gewährleistet, indem das Publikum das Verfahren sowie die Rechtsprechung überprüfen und nachvollziehen kann. Aufgrund der Bedeutung des Grundsatzes darf ein Publikumsausschluss nur restriktiv gewährt werden, wenn überwiegende Interessen dies klar gebieten.

Im zu beurteilenden Fall kam das Bundesgericht wie die UBI zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Grundsatz der öffentlichen Beratungen nicht vorliegen. Es verweist darauf, dass das zu behandelnde Dossier keine nicht öffentlichen Akten oder Informationen über die Privatsphäre enthält. Da die UBI dem Beschwerdeführer in ihrer Zwischenverfügung zudem mitgeteilt hatte, dass sie im Rahmen der öffentlichen Beratung seinen Namen nicht nennen werde, werden auch dessen privaten Interessen gewahrt. Das Bundesgericht wies deshalb die Beschwerde ab.

8.2 Fernsehen SRF, Sendung «DOK» vom 4. Dezember 2019 «Der Preis der Aufrichtigkeit – Adam Quadronis Leben nach dem Baukartell»

Gegenstand eines weiteren Verfahrens bildete der am 4. Dezember 2019 auf Fernsehen SRF im Rahmen der Sendung «DOK» ausgestrahlte Dokumentarfilm «Der Preis der Aufrichtigkeit – Adam Quadronis Leben nach dem Baukartell». Eine Beschwerde gegen dieses Portrait über den Whistleblower hatte die UBI mit Entscheid b. 849 vom 28. August 2020 knapp mit vier zu drei Stimmen gutgeheissen. Die SRG als betroffene Veranstalterin focht diesen Entscheid beim Bundesgericht an.

Offen lässt das Bundesgericht in seinem Urteil vom 2. Dezember 2021 (2C_112/2021) letztlich die Frage, ob die UBI zu Unrecht angenommen hat, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für eine Betroffenenbeschwerde im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG erfüllte. In casu war der Beschwerdeführer von der Produzentin des Dokumentarfilms aktiv in die Vorbereitung des Films miteinbezogen worden, es kam zu einem regelmässigen E-Mail- und Telefonverkehr zwischen den beiden und es wurde auch ein – allerdings dann nicht ausgestrahltes – Interview mit ihm gedreht. Das

Bundesgericht betont jedenfalls ausdrücklich, dass die Befugnis zur Betroffenenbeschwerde nur zurückhaltend zu bejahen ist.

Materiell strittig war die Beurteilung der Passagen zur Rolle des namentlich genannten Regionalgerichtspräsidenten in Bezug auf das persönliche Schicksal von Adam Quadroni. Wie die UBI erachtet auch das Bundesgericht die gegen den Richter im Film erhobenen Vorwürfe als gravierend. Als entscheidend im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots ist, «ob jeweils ersichtlich blieb, wer die entsprechenden Vorwürfe erhob, und ob der Gegenstandspunkt im Rahmen der journalistischen Sorgfaltspflichten angemessen zum Ausdruck gekommen ist», so dass sich das Publikum zur Rolle des Regionalgerichtspräsidenten ein eigenes Bild machen konnte. Zu beurteilen galt es dabei insbesondere auch den Umstand, dass der Richter eine E-Mail-Anfrage der Autorin mit der Bitte um Stellungnahme zu den von Adam Quadroni und dessen Anwalt erhobenen Vorwürfen unbeantwortet gelassen hatte. Laut Bundesgericht darf eine Berichterstattung nicht vom Willen und der Bereitschaft eines Dritten abhängen, «an einer Sendung teilzunehmen oder Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen». Zu berücksichtigen ist dabei ebenfalls, dass eine Mitwirkungsverweigerung es schwierig macht, über den Gegenstandspunkt authentisch zu berichten. Es muss aber sachgerecht über die Gründe berichtet werden, warum die angefragte Person auf eine Stellungnahme verzichtet. Gemäss Bundesgericht haben die Hinweise im Dokumentarfilm die tatsächliche Situation widerspiegelt. Erkennbar war für das Publikum zudem, von wem die jeweiligen Vorwürfe stammten.

Das Bundesgericht weist ebenfalls darauf hin, dass die beanstandeten Punkte Nebenaspekte der Haupterzählung betreffen. Insgesamt haben diese den Gesamteindruck in dem persönlichen Portrait über Adam Quadroni nicht rechtserheblich beeinflusst. Der Beitrag hätte zwar in einzelnen Punkten anders und besser gestaltet werden können. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist dadurch aber nicht verletzt worden. Die festgestellten Mängel rühren daher, dass der Regionalgerichtspräsident nicht bereit war, seine Sichtweise darzulegen, was zumindest teilweise auch ohne Verletzung des Amtsgeheimnisses möglich gewesen wäre. Das Bundesgericht hat aus diesen Gründen die Beschwerde der SRG gutgeheissen und den angefochtenen Entscheid der UBI aufgehoben.

9 Internationales

Die UBI ist seit 1996 Mitglied der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA; <https://www.epra.org>). Bei der EPRA handelt es sich um eine unabhängige Organisation, welcher 55 Rundfunkbehörden aus 47 Ländern angehören. Die EU, der Europarat, die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle sowie die Beauftragte für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) verfügen über einen permanenten Beobachterstatus. Im Vordergrund steht der informelle Meinungs- und Informationsaustausch.

Wie bereits im Vorjahr mussten die vorgesehenen Tagungen der EPRA aufgrund der Covid-19-Situation online durchgeführt werden. Themen waren u.a. Hate Speech sowie wegen der zunehmenden industriellen Konvergenz die Zusammenarbeit mit Regulatoren bzw. Aufsichtsbehörden anderer Bereiche (Telekommunikation, Datenschutz). Zum neuen Präsidenten der EPRA wurde der Slowake Lubos Kuklis gewählt.

10 Jugend und Medien

Die UBI war in der Kerngruppe der nationalen Plattform «Jugend und Medien» zur Förderung der Medienkompetenzen vertreten, für welche das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zuständig ist. Die Kerngruppe begleitete die Arbeiten der Plattform im Bereich des regulierenden erzieherischen Kinder- und Jugendmedienschutzes auf strategischer Ebene. Nachdem der Bundesrat am 25. August 2021 den Bericht zu den erzieherischen Jugendschutzmassnahmen in den Jahren 2016–2020 und den zukünftigen Aktivitäten von «Jugend und Medien» veröffentlichte, wurde die Kerngruppe aufgelöst. Der Evaluationsbericht ist auf der Online-Plattform zugänglich.

11 Information der Öffentlichkeit

Im Zentrum der Öffentlichkeitsarbeit der UBI steht die Website. Dort orientiert die UBI über ihre Tätigkeit, das Verfahren, die rechtlichen Rahmen-

bedingungen sowie ihre Organisation. Integriert ist auch eine Datenbank mit allen seit 1998 ergangenen Entscheiden der UBI in anonymisierter Form. Ergänzend zur Website informiert die UBI regelmässig über ihren Twitter-Account @UBI_AIEP_AIRR. Nach öffentlichen Beratungen publiziert die UBI jeweils eine Medienmitteilung zu den behandelten Fällen und ergangenen Beschlüssen. Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit ist die Präsidentin, die auch dieses Jahr an verschiedenen Anlässen teilnahm und über die Tätigkeit der UBI orientierte.

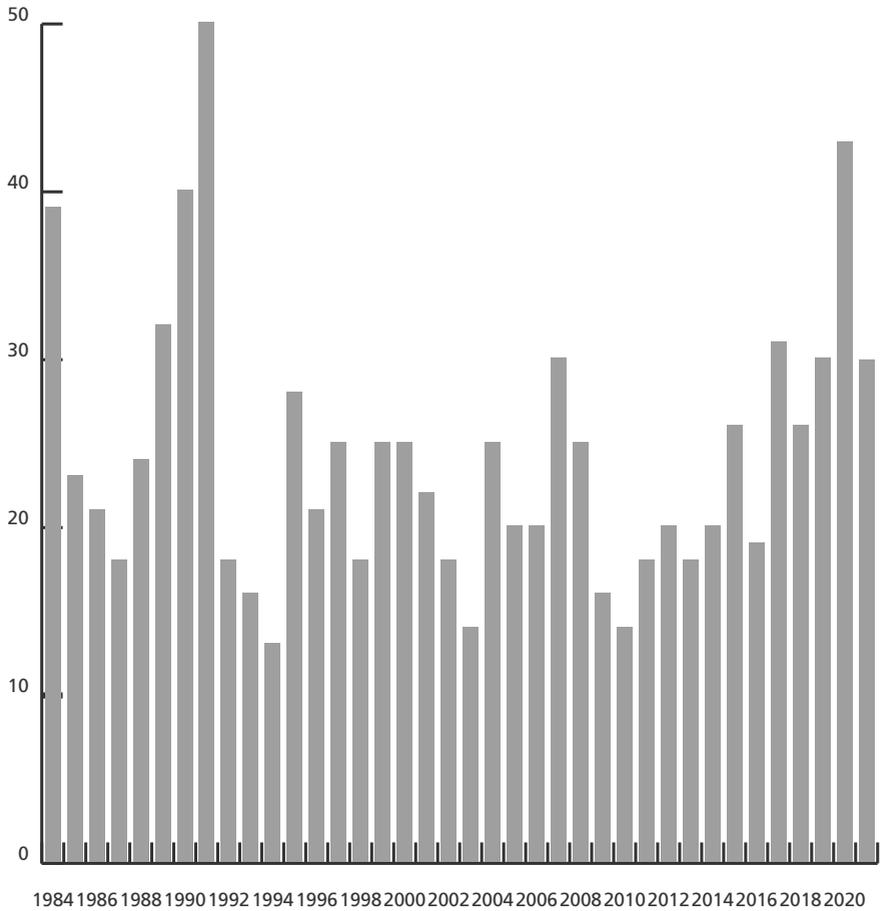
Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats

Mitglieder der UBI	im Amt seit	gewählt bis
Mascha Santschi Kallay (Rechtsanwältin und Kommunikationsberaterin, LU)	01.10.2016 Präsidentin	31.12.2023
Catherine Müller (Rechtsanwältin und Mediatorin, SO)	01.01.2014 Vizepräsidentin	31.12.2023
Delphine Gendre (Juristin, FR)	01.02.2021	31.12.2023
Nadine Jürgensen (Journalistin und Moderatorin, ZH)	01.01.2018	31.12.2023
Edy Salmina (Rechtsanwalt, TI)	01.01.2016	31.12.2023
Reto Schlatter (Studienleiter, ZH)	01.01.2015	31.12.2023
Maja Sieber (Juristin, ZH)	01.01.2016	31.12.2023
Armon Vital (Rechtsanwalt und Notar, GR)	01.01.2019	31.12.2023
Stéphane Werly (Kantonaler Datenschutzbeauftragter und Dozent für Medienrecht, GE)	01.01.2012	31.12.2023

Juristisches Sekretariat	angestellt seit	zu
Pierre Rieder (Leiter Sekretariat)	01.10.1997	90 % (vom 01.04.2021 bis 31.03.2022 100 %)
Ilaria Tassini Jung	21.08.2012	60 % (vom 01.05.2021 bis 30.04.2022 70 %)

Kanzlei	angestellt seit	zu
Nadia Mencaccini	01.05.2006	50 %

Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2021



1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerdeverfahren

Eingegangen	39	23	21	18	24	32	40	50	18	16	13	28	21	25	18	25	25	22	18
Abgeschlossen	31	25	23	16	17	36	35	42	29	22	10	23	29	24	16	28	26	20	18
Hängig	8	6	4	6	13	9	14	21	10	4	8	13	5	6	8	5	4	6	6

Legitimation

Popularbeschwerden / öffentliches Interesse	11	8	6	5	9	11	31	33	10	7	9	16	17	20	14	20	25	16	15
Individualbeschwerden	28	15	15	13	15	21	9	17	8	9	4	12	4	5	4	5	0	6	3
Departement																			

Betroffener Veranstalter

SRG / RDRS / SRF Radio	11	6	3	3	3	7	6	13	5	2	4	3	2	2	2	2	2	1	4
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	13	9	12	7	14	16	29	29	11	8	5	20	17	16	11	13	16	12	5
SRG / RSR / RTS Radio	2	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
SRG / TSR / RTS TV	9	5	5	4	4	5	4	3	1	3	1	3	0	4	4	2	1	1	4
SRG / RSI Radio	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0	1	1
SRG / RSI TV	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	0	1	1	3	0
SRG / RTR Radio Television Svizra Rumantscha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
SRG / mehrere Sendungen / Publikationen	1	0	1	1	2	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / übriges publizistisches Angebot (üpA)									0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	2	1	1	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0
Übrige private Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	3	5	3	2
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	6	2	1	2	1	0	2	1	0	0	0	0	0	0
Ombudsbriefe	3	2	1	3	2	6													
Nichteintretentscheid	3	6	5	1	0	10	7	8	1	9	3	6	14	7	2	4	4	5	1
Materieller Entscheid	23	16	13	10	14	12	24	32	23	12	7	14	14	17	14	22	22	15	17
Rückzug	2	1	4	2	1	2	2	1	3	0	0	1	0	0	0	2		0	0

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	23	14	13	10	11	10	24	29	21	11	8	10	13	13	10	14	19	14	10
Programmrechtsverletzung	0	2	0	0	3	2	0	3	2	1	2	4	1	4	4	8	3	1	7

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerdeverfahren

Eingegangen	14	25	20	20	30	25	16	14	18	20	18	20	26	19	31	26	30	43	30
Abgeschlossen	17	20	21	22	19	21	25	13	23	20	18	14	23	28	16	27	35	36	37
Hängig	3	8	7	7	17	21	11	13	9	9	8	11	15	6	21	20	15	22	15

Legitimation

Popularbeschwerden / öffentliches Interesse	12	20	13	15	19	17	7	9	12	10	9	15	16	16	23	22	22	35	22
Individualbeschwerden	2	5	7	5	10	7	9	5	6	10	9	5	10	3	8	4	8	8	8
Departement					1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Betroffener Veranstalter

SRG / RDRS / SRF Radio	2	0	2	3	3	5	1	2	1	2	4	4	7	3	4	1	2	2	6
SRG / TVDRS / SRF / SRF Fernsehen	7	19	11	7	16	15	11	6	10	11	10	9	9	10	17	15	14	19	13
SRG / RSR / RTS Radio	0	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	2	1	1	0	0	0	3	0
SRG / TSR / RTS TV	2	1	1	0	6	1	2	3	3	3	2	3	5	2	0	6	1	2	3
SRG / RSI Radio	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1
SRG / RSI TV	1	3	5	2	2	1	1	0	0	1	0	0	1	1	1	2	3	3	2
SRG / RTR Radio Television Svizra Rumantscha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0
SRG / mehrere Sendungen / Publikationen	0	0	0	2	0	0	0	0	2	1	1	1	1	1	0	0	3	7	2
SRG / übriges publizistisches Angebot (üpA)	0	0	0	1										1	7	0	2	0	3
Lokale Radioveranstalter	0	0	0	0	1	0	1	1	2	0	0	0	1	0	0	1	1	0	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	2	1	1	0	1	0	2	0	0	0	0	0	1	3	6	0
Übrige private Fernsehveranstalter	2	1	1	3	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0															
Ombudsbriefe																			
Nichteintretensentscheid	3	3	3	8	4	6	5	2	3	3	2	2	3	4	8	3	13	11	7
Materieller Entscheid	12	16	18	14	14	15	20	11	19	16	15	12	19	24	8	24	22	24	28
Rückzug	2	1	0	0	1	0	0	0	1	1	1	0	1	0	0	0	0	1	2

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	11	12	11	10	9	11	16	8	13	12	13	11	16	20	7	20	19	19	22
Programmrechtsverletzung	1	4	7	4	5	4	4	3	6	4	2	1	3	4	1	4	3	5	6

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Christoffelgasse 5
3003 Bern

Tel. 058 462 55 38

www.ubi.admin.ch
info@ubi.admin.ch
Twitter: @UBI_AIEP_AIRR